I.

Verpflichtungen des Ministeriums und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft zur gewissenhaften und schnellen Erfüllung aller Planaufgaben ihres Wirtschaftszweiges

1. Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1951 sieht für..... die Erfüllung folgender Verpflichtungen vor:
   a) Steigerung der Bruttoproduktion um ..... °/o, und der Warenproduktion um ..... °/o, gegenüber 1950:
   b) Steigerung der Arbeitsproduktivität um °/o,
   c) Senkung der Selbstkosten um ..... °/o.

   Das Ministerium für.....und der Zentralvorstand der IG.....schließen diesen Kollektivvertrag mit dem Ziel ab, die unbedingte Erfüllung der von der Regierung festgesetzten Planziffern unter unbedingter Einhaltung der im Plan für den Wirtschaftszweig festgelegten Gesamtlohnsumme, auf der Grundlage der Entfaltung des Wettbewerbs, der Verbesserung der Organisation der Arbeit und der Produktion, der Einhaltung einer strengen Sparsamkeit im Verbrauch von Material und Geldmitteln, einer hohen Arbeitsdisziplin sowie des Kampfes gegen Ausschuß und Betriebsstörungen, zu gewährleisten.

2. Das Ministerium für..... verpflichtet sich,
   a) für die rechtzeitige Fertigstellung der volkseigenen Betriebspläne zu sorgen;
   b) seinen Betrieben in bezug auf die Verbesserung der Organisation, der Produktion und der Arbeitsmethoden sowie bei der Einführung und Entwicklung der technisch begründeten Arbeitsnormen und des Leistungslohnes die notwendige Anleitung und Hilfe zu geben;
   c) den Erfahrungsaustausch über die Erfolge der besten Betriebe und Aktivisten zu organisieren;
   d) mit der IG.....dem Auszeichnungs-Ausschuß beim Ministerium für Arbeit rechtzeitig begründete Vorschläge für dieAuszeichnung mit dem Ehrentitel „Held der Arbeit“, „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“, „Brigade der besten Qualität“ und für die Verleihung der Wanderfahne an den „Siegerbetrieb im Wettbewerb“ zu unterbreiten;
   e) nach Vereinbarung mit der IG..... den Anteil der Leistungslöhner an der Gesamtzahl der Arbeiter im Jahre 1951 auf..... % zu erhöhen.

3. Der Zentralvorstand der IG..... verpflichtet sich,
   a) den Wettbewerb in und zwischen den Betrieben der ..... zu organisieren und den Betriebsgewerkschaftsleitungen Anleitung und Hilfe bei der Übernahme monatlicher konkreter Verpflichtungen für die Erfüllung der volkseigenen Betriebspläne in den Werksabteilungen und Brigaden zu geben, den Verlauf des Wettbewerbs zu kontrollieren und die Betriebe über die Ergebnisse zu unterrichten;
   b) die Erstellung von Aktivistenplänen in jedem Betrieb zu propagieren und die Belegschaften bei der Erstellung derselben zu unterstützen;
   c) eine Stetige Aufklärungsarbeit unter den Arbeitern, Ingenieuren, Technikern und Angestellten über die Notwendigkeit der Festigung der Arbeitsdisziplin, der Verbesserung der Qualität der Produktion und der fristgemäßen Erfüllung aller Planaufgaben zu organisieren;
   d) durch die systematische Überprüfung der Einführung von Verbesserungsvorschlägen der Arbeiter und der technischen Intelligenz die schnellstmögliche Verwirklichung dieser Vorschläge zu unterstützen;
   e) die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Mitarbeit an der Ausarbeitung technisch begründeter Normen, bei der Verbreiterung der Anwendung desLeistungslohnes und der Aufstellung der VEB- und Aktivistenpläne anzuleiten und zu unterstützen.

II.

Rech tsbestim inungen

A. Geltungsbereich, Registrierung, Geltungsdauer

1. Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Arbeiter, Angestellten und im Ausbildungsverhältnis Stehenden der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe des Ministeriums für..... mit Ausnahme des Personenkreises, für den von diesem Kollektivvertrag abweichende Sonderregelungen -getroffen sind.
2. Dieser Kollektivvertrag gilt für das Jahr 1951 und tritt mit dem Tage seiner Registrierung beim Ministerium für Arbeit in Kraft.
3. Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten des Kollektivvertrages für das Jahr 1952.
4. Über den Abschluß und den wesentlichen Inhalt der Betriebskollektivverträge erläßt das Ministerium für.....gemeinsam mit dem Zentralvorstand der IG ..... in Übereinstimmung mit den Planzielen für die ..... vom Ministerium für Arbeit und Bundesvorstand des FDGB zu bestätigende Anweisungen.

B. Einstellung und Entlassung

1. Die Einstellung der, Arbeiter und Angestellten erfolgt durch die Werksleitung über das zuständige Amt für Arbeit.
2. Bei Kündigung und Entlassung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

C. Entlohnung und Arbeitsnormen

1. Die Entlohnung der Zeit- und Leistungslöhner in der Produktion des Betriebes erfolgt nach folgenden Lohnsätzen in DM:

Stundensätze	Lohngruppen 1	2	3	4	5	6	7	8
für Zeitlöhner							)	
für Leistungslöhner								